

19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße" - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB -

Der Rat der Stadt Ratingen beschließt den Bebauungsplan L413 "Gewerbegebiet Siemensstraße " einschließlich der Begründung, Umweltbericht und aller Gutachten und Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Flur 6 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

durch die Bundesautobahn 524;

im Osten:

durch die östliche Grenze der Parzelle 275;

im Süden:

durch die Straße „An den Dieken“;

im Westen:

durch die westliche Grenze der Parzellen 303, 111, 110, 177, 264 und 260.

Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes L 413 ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,
Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch

von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag

von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen per E-Mail richten Sie bitte an bauleitplanung@ratingen.de,

Stellungnahmen per Post an Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen.

Projektbeschreibung:

Planungsrechtliche Neugliederung/Überarbeitung eines bestehenden Wohn- und Gewerbegebietes am nördlichen Siedlungsrand von Lintorf. Die Neugliederung dient vorwiegend dem weiteren Verbleib und der Ansiedlung von mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglichen gewerblichen Nutzungen, verbunden mit einer hohen Arbeitsplatzdichte.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Verkehrsuntersuchung (Transportation Research & Consulting, Januar 2023)
2. Artenschutzprüfung Stufe I (Uwedo November 2022)
3. Schalltechnisches Fachgutachten zu Verkehrs- und Gewerbelärm (Accon GmbH Köln, Februar 2023)
4. Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplanentwurfes, in dem die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch – Bevölkerung/Gesundheit, Arten und Lebensgemeinschaften / Biotoptypen, Landschafts- / Siedlungsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, deren Wechselwirkungen untereinander und sonstige Umweltbelange beschrieben und bewertet werden sowie die Eingriffs- und Ausgleichsthematik behandelt wird.

Durch die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden umweltbezogenen Stellungnahmen zu:

- Versorgungsleitungen (Gas), Pledoc GmbH
- Immissionsschutz und Gewässerschutz (Wasserschutzzone IIIB), Bezirksregierung Düsseldorf
- Gewässerschutz (Wasserschutzzone III B), Entwässerung, Immissionsschutz, Bodenschutz, Altlasten, Landschaftsplan Kreis Mettmann, Eingriffs-bilanzierung, Artenschutz, Kreis Mettmann
- Immissionsschutz, Handwerkskammer Düsseldorf
- Immissionsschutz, Industrie und Handwerkskammer Düsseldorf
- Immissionsschutz, Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland
- Verkehrsbelastung, Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung Verkehrsplanung und Straßenverkehrsbehörde

abgegeben, die ebenfalls einsehbar sind.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan L413 (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=41785&L1=>

sowie über das Internetportal des Landes NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>
eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

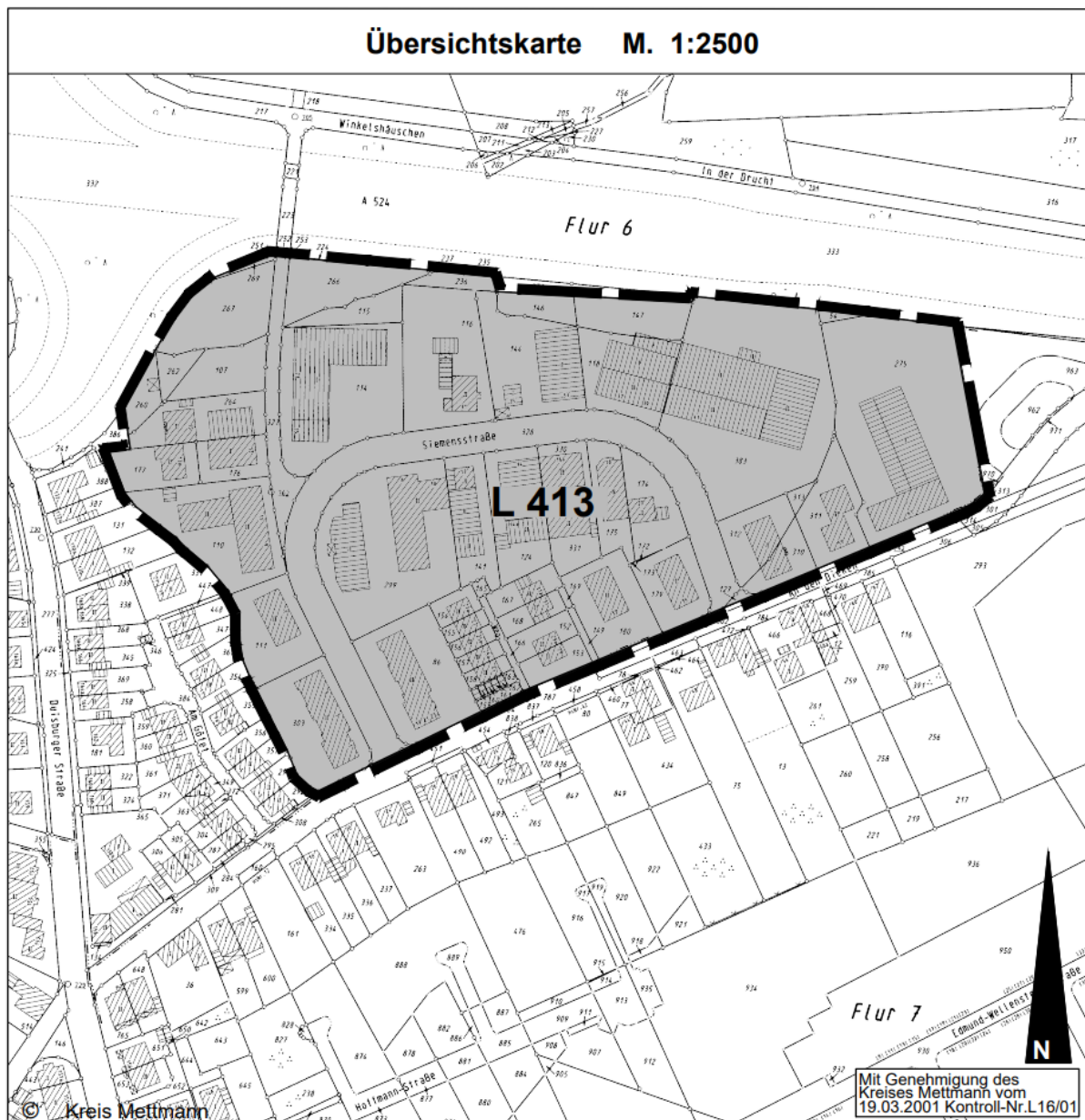
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.03.2023 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 29.03.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

L 413

"Gewerbegebiet Siemensstraße"